

*„Wir sind
betrückt,
bedrückt,
beschwert
und eingeschränkt“*

*...für die Mitarbeitervertretungen
bei Kirche & Diakonie sind die
Freistellungsregelungen **unzureichend***

Die Aufgaben der Mitarbeitervertretungen (MAV) werden auch bei Kirche & Diakonie immer umfangreicher. Sie zu bewältigen erfordert nicht nur ein hohes Maß an Engagement, sondern auch viel Zeit.

Um zu gewährleisten, dass die MAV ihre Aufgaben während der Arbeitszeit erledigen kann, gibt es Regelungen zur Freistellung. Die sind aber bei Kirche & Diakonie seit „ewigen“ Zeiten unzureichend und wurden noch nie an den Aufgabenzuwachs angepasst. Das führt dazu, dass die MAV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erheblich eingeschränkt ist.



Der MAV-Gesamtausschuss ist der Ansicht, dass die Freistellungsansprüche der MAV zumindest an die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes angepasst werden müssen.

...denn der zeitliche Aufwand für die Vertretung der Mitarbeitenden bei Kirche & Diakonie unterscheidet sich nicht von dem eines Betriebsrates, aber die Regelungen zur Freistellung für diese Aufgaben.

Während dem Betriebsrat eine „halbe“ Freistellung ab 100 Beschäftigten zusteht, wird der MAV die „halbe“ Freistellung erst ab 150 Mitarbeitenden zugestanden.



Der Gesamtausschuss fordert, dass die Freistellungsregeln in § 20 MVG an die zeitlichen Erfordernisse zur Erfüllung der MAV-Aufgaben angepasst werden,- zumindest aber den Vorgaben von § 38 BetrVG entsprechen.

Dabei sollen besonders die MAV von „kleineren“ Dienststellen, wie sie oft in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen anzutreffen sind, berücksichtigt werden. Mit einer „viertel“ oder „drittel“ Freistellung, können auch die MAVen entlastet werden, die bisher keinen Anspruch auf Freistellung haben, - die Aufgaben aber ebenfalls erfüllen müssen.

**Die Erfüllung der MAV- Aufgaben
Ist nur mit ausreichender Freistellung zu schaffen und sicher zu stellen. Deshalb:**

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| - eine 25%ige Freistellung * | bei 15 - 51 Mitarbeitenden |
| - eine 33%ige Freistellung | bei 51 - 100 Mitarbeitenden |
| - eine 50%ige Freistellung | bei 101 - 150 Mitarbeitenden |
| - eine 75%ige Freistellung | bei 151 - 200 Mitarbeitenden |
| - zwei 50%ige Freistellungen * | bei 201 - 300 Mitarbeitenden |
| - drei 50%ige Freistellungen | bei 301 - 500 Mitarbeitenden |
| - vier 50%ige Freistellungen | bei 501 - 900 Mitarbeitenden |
| - bei mehr als
900 Mitarbeitenden je angefangene 300 eine 50%ige Freistellung * | |
- * von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung**

*Damit auch die Mitglieder
der Mitarbeitervertretungen
sagen können*

*„Ich bin
vergnügt,
erlöst,
befreit.“*

Reformation.
Im Rheinland.
Seit 1517.